



Rechtsanwältin Uhlmann

Salzmannstr. 152
48159 Münster

Fon: 0251 / 21 09 60 00
Fax: 0251 / 21 09 60 03

info@muenster-kanzlei.de
www.münster-kanzlei.de

Vergütungsvereinbarung

für :

zwischen

Frau Rechtsanwältin Harriet Uhlmann

und

Auftraggeber/in Herr/Frau

Für die Tätigkeit in der Sache zahlt der Auftraggeber/die Auftraggeberin an die Rechtsanwältin anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung in Höhe von

Nettobetrag:	EUR
<u>Mehrwertsteuer</u>	<u>EUR</u>
Bruttobetrag:	EUR

Die Vergütung ist fällig.

Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass der vorstehende Betrag als Mindesthonorar in jedem Fall vereinbart ist. Sollte sich der Arbeitsaufwand höher als vorab veranschlagt erweisen, sind Nachforderungen nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin möglich.



Rechtsanwältin Harriet Uhlmann

Salzmannstr. 152
48159 Münster

Fon: 0251 / 21 09 60 00
Fax: 0251 / 21 09 60 03

info@muenster-kanzlei.de
www.münster-kanzlei.de

Alle Auslagen wie Mehrwertsteuer, Reisekosten (50ct./km), Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen werden daneben gesondert erstattet. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat der Rechtsanwältin die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Scans werden dabei wie Ablichtungen oder Abschriften behandelt und sind ebenfalls erstattungsfähig.

Die Rechtsanwältin behält sich vor, für jede weitere Instanz eine neue Vergütungsvereinbarung zu treffen. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in der Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers/ der Auftraggeberin dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Dem Auftraggeber/ der Auftraggeberin ist bekannt, dass die vorstehende Vergütungsvereinbarung nach oben hin von den gesetzlichen Regelungen abweicht und dass auch im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

Münster, den.....

.....

Die Rechtsanwältin

.....

der Auftraggeber/
die Auftraggeberin